

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichen Vorschriften aufzuzeigen und ihnen zu helfen, im Gespräch zu jener Klärung zu kommen, die zur sinnvollen Entscheidung führt. Es handelt sich hier zwar nicht um eine rechtliche, wohl aber um eine berufsethische Verpflichtung. Die ledige Mutter soll auch darüber informiert werden, dass zur Führung des Unterstellungsprozesses für das Kind Beistandschaft gemäss Art. 308 rev. ZGB angeordnet werden kann, wenn sie sich selber dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlt, was in der Regel der Fall sein dürfte. Nur ausnahmsweise wird man davon ausgehen können, dass Mutter und Kind in der Frage der Unterstellung gegensätzliche Interessen haben. In solchen Fällen müsste für das Kind Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB wegen eines Interessenkonfliktes angeordnet werden.

Der Umstand, dass mit der Unterstellung der aussereheliche Vater einen Rechtsanspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde erwirbt (Art. 273 rev. ZGB), ist kaum ein Grund, um auf die Unterstellung zu verzichten. Denn die Vormundschaftsbehörde kann zum vornherein den persönlichen Verkehr verweigern, wenn das Wohl des Kindes durch denselben gefährdet wäre oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2 rev. ZGB). Das ist insbesondere – ganz unabhängig von den Qualitäten des Mannes – dann der Fall, wenn in der Erlebnis- und Mitwelt des Kindes bereits eine positive Vaterfigur besteht, wenn das Auftreten des leiblichen Vaters im Lebensraum des Kindes vorwiegend zu Beunruhigungen und Störungen führen müsste. Die Psychologie lehrt uns zur Genüge, dass der biologischen Abstammung neben der “psychologischen Elternschaft” kaum noch eine Bedeutung zukommen kann. Dagegen müssen die Beteiligten wissen, dass im Unterstellungsprozess dem Beklagten alle Einreden nach neuem Recht zustehen (Art. 263 Abs. 3 rev. ZGB). Die Unterstellungsklage ist deshalb abzuweisen, wenn der Beklagte nachzuweisen vermag, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich als die eines Dritten ist. Gelingt dem Beklagten dieser Beweis, so erlischt der Anspruch auf künftigen Unterhalt (Art. 13a Abs. 2 SchlT). Dagegen besitzt der Beklagte keinen Anspruch auf Rückerstattung der bisher – nach Massgabe des alten Rechtes – erbrachten Leistungen. Für die Wirkungen des neurechtlichen Kindesverhältnisses kann auf die Ausführungen “Der aussereheliche Vater und sein Kind” (insbes. S. 25 ff. dieser Zeitschrift) verwiesen werden.

## Literatur

*Herman van Dyck*, Kleiner Ratgeber für einen guten Umgang mit Sehbehinderten, Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen, St. Leonhardstrasse 32, 9000 St. Gallen.

Man möchte den Sehbehinderten helfen. Aber uns fehlt oft die Einfühlungsgabe, um sinnvoll und zweckmässig zu helfen. Siebzehn alltägliche Lebenssituationen werden ausgewählt, um dem Leser zu zeigen, wie eine Hilfe, die den Bedürf-

nissen des Sehbehinderten entspricht, offeriert werden kann. *M.H.*

*Wir helfen Ihnen – Sie helfen uns*. Schweiz. Verband von Werkstätten für Behinderte (SVWB), Brunastrasse 6, 8002 Zürich, Ausgabe 1976.

Dieses Mitgliederverzeichnis gibt Auskunft über die Behindertenwerkstätten mit ihren Tätigkeitsgebieten und ist deshalb ein wertvolles Nachschlagewerk überall dort, wo sich die Fürsorgebehörde mit Plazierungsfragen zu befassen hat. *M.H.*